

Gebührentarif nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Stadt Sarstedt

1. Gebühren

Die Stadt Sarstedt setzt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder folgende monatliche Benutzungsgebühr fest:

a) Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

Die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung ist ab dem 01.08.2018 beitragsfrei.

b) Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Einkommen	Stufe	Ganztagsplatz 7.30 – 16.30 Uhr incl. evtl. Sonder- öffnungszeit	Vormittagsplatz 7.30 – 12.30 Uhr incl. evtl. Sonder- öffnungszeit	Über Mittag (bis 14.00 Uhr) 7.30 – 14.00 Uhr incl. evtl. Sonder- öffnungszeit	Über Mittag (bis 14.30 Uhr) 7.30 – 14.30 Uhr incl. evtl. Sonder- öffnungszeit
von 0,00 Euro bis 20.450,00 Euro	1	79,00 €	58,00 €	68,00 €	71,00 €
von 20.450,01 Euro bis 40.900,00 Euro	2	184,00 €	116,00 €	142,00 €	155,00 €
über 40.900,00 Euro bzw. ohne Einkommensnachweise	3	289,00 €	174,00 €	216,00 €	239,00 €

Bei Inanspruchnahme von weiteren Sonderöffnungszeiten ist monatlich eine Gebühr für die jeweilige Sonderöffnungszeit je 30 Minuten wie folgt zu entrichten:

Stufe	Gebühr
1	6 €
2	11 €
3	16 €

2. Verpflegungskosten

- 2.1 Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

Über Erstattungen in Härtefällen wird im Einzelfall entschieden.

- 2.2 Für sonstige Verpflegungskosten (z. B. Getränke) ist für jedes Kind ein Betrag von 5,00 Euro zusätzlich zu den Benutzungsgebühren monatlich zu entrichten.

3. Gebührenermittlung

- 3.1 Die Einstufung der Eltern erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres grundsätzlich in Einkommensstufe 3.

Die Einstufung in eine andere als die Einkommensstufe 3 erfolgt auf Antrag und gilt ab dem Monat der Antragstellung. Dem Antrag an die Stadt Sarstedt sind entsprechende Einkommensnachweise beizufügen.

Die festgesetzte Gebührenhöhe gilt jeweils für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).

Maßgebend für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Beginn des betreffenden Kindergartenjahres. Sofern kein Steuerbescheid vorliegt oder sich durch persönliche Situationen der Sorgeberechtigten die Einkommensverhältnisse gegenüber dem vorgenannten Kalenderjahr sowohl im positiven als auch im negativen Sinne wesentlich verändert haben, ist ersatzweise das derzeit zu erwartende Jahreseinkommen (Kalenderjahr) zugrunde zu legen.

Einkommensveränderungen, die nach dem Zeitpunkt der Veranlagung eintreten und so erheblich sind, dass sie eine Einstufung in eine andere Gebührenstufe bewirken, sind durch den Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

Bei Eintritt von besonderen Ereignissen, z. B. Arbeitslosigkeit, kann eine Rückstufung im Einzelfall beantragt werden. Die neue Gebühr wird ab dem Zeitpunkt der eintretenden Einkommensveränderung festgesetzt.

- 3.2 Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt die Summe der positiven Jahreseinkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des betreffenden Kindergartenjahres der Eltern oder Sorgeberechtigten auf Grundlage des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und den Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt auch für eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften.

Das Einkommen von Beamten ist vor Abzug eventueller Freibeträge um einen Zuschlag von 10 % zu erhöhen. Dies dient als Ausgleich dafür, dass diese Beschäftigungsgruppe keine Abgaben für Arbeitslosen- und Rentenversicherung leistet.

Als Einkommen zählen auch sonstige Bruttoeinnahmen, wie steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten (Arbeitslosengeld, Krankengeld u. Ä.).

Absetzbar sind tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen an Dritte, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Des Weiteren ist für das zweite und jedes weitere minderjährige Kind, das im Haushalt des/der Sorgeberechtigten lebt, kein eigenes Arbeitseinkommen erzielt und Kindergeld erhält, ein Freibetrag in Höhe von 5.000,00 Euro vom Jahresbruttoeinkommen abzusetzen.

4. In-Kraft-Treten

Dieser Gebührentarif tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der seit 01.01.2011 geltende Gebührentarif außer Kraft.